

Kramgasse 2, Postfach 5464, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen Ig
E-Mail lars.guggisberg@bern-cci.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 27.01.2017

BKW-Beteiligungsgesetz (BKWG) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage gebeten. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung.

1. Ausgangslage

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW AG und verfügt derzeit über 52,54 % an Stimmen und Kapital. Die Beteiligung wurde bisher nicht gesetzlich geregelt. Die Kantonsverfassung schreibt indessen vor, dass Art und Umfang von bedeutenden Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln sind. Auch in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wurde eine solche Regelung gefordert. Deshalb sollen in einem neuen Gesetz der Zweck und der Rahmen der Beteiligung festgeschrieben werden.

Der Gesetzesentwurf legt den Rahmen der Kantonsbeteiligung fest. Der Kanton soll mindestens 34 und höchstens 60 % der Anteile der BKW AG halten. Mit einer Beteiligung von mehr als einem Drittel an Kapital und Stimmen hat er die Sperrminorität. Mit dem BKWG werden die Rahmenbedingungen geregelt, jedoch nicht der Kauf oder Verkauf von BKW-Anteilen beschlossen.

2. Allgemeines

Wir begrüßen den Erlass eines BKW-Beteiligungsgesetzes und die damit verbundene Verselbständigung der BKW AG grundsätzlich. Die vorgeschlagene Kompetenz des Regierungsrats, innerhalb eines bestimmten Rahmens über eine Veränderung der Aktienbeteiligungshöhe des Kantons an der BKW AG zu befinden, erachten wir im Grundsatz ebenfalls als sachgerecht.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen einen Verkauf des gesamten Aktienpakets ermöglichen sollte. Zudem erachten wir es als problematisch, im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kantons an der BKW AG energiepolitische Ziele in den Vordergrund zu stellen.

3. Zu einzelnen Bestimmungen

3.1. Art. 6 Zweck der Beteiligung

Im Vortrag bringt der Regierungsrat unmissverständlich zum Ausdruck, dass er mit der Beteiligung des Kantons an der BKW AG vor allem energiepolitische Ziele verfolgen will. Diese Haltung erachten wir nicht als sachgerecht. Bei der Beteiligung an einer börsenkotierten Aktiengesellschaft stehen für uns ganz klar die finanzpolitischen Interessen im Sinne der Steuerzahlenden im Vordergrund. Die Bestimmung ist dementsprechend anzupassen.

3.2. Art. 7 und 8 Rahmen und Veränderung der Beteiligung des Kantons

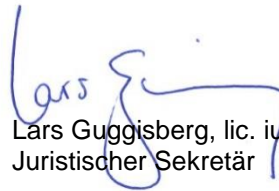
Wir teilen die Auffassung des Regierungsrats, dass ein allfälliger Veräusserungsentscheid flexibel und rasch getroffen werden muss. Die vorgeschlagene Regelung, wonach der Regierungsrat innerhalb des Beteiligungsrahmens zwischen 34 und 60 % an Kapital und Stimmen an der BKW AG autonom, d.h. ohne Einbezug des Grossen Rats, befinden kann, erachten wir daher als sinnvoll. Art. 7 des Gesetzes ist jedoch mit einem Absatz zu ergänzen, wonach eine Mehrheit des Grossen Rats ein Verkauf von BKW-Aktien unter die Sperrminorität von 34 % (bis auf 0 %) bewilligen kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
**Handels- und Industrieverein
des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher
Juristischer Sekretär